

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)**

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 01.01.2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31.12.2016 anzuwenden waren. Ab dem 01.01.2018 sind aus den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG herauszurechnen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Der vorgelagerte Netzbetreiber der Stadtwerke Eutin GmbH, die Schleswig-Holstein Netz AG, hat am 01.09.2017 ein Referenzpreisblatt 2016 veröffentlicht. Auf dessen Basis wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Eutin GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Sollten sich Änderungen des Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers ergeben oder sollte sich aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen die Erlösobergrenze des Jahres 2016 rückwirkend ändern so wird das Referenzpreisblatt der Stadtwerke Eutin GmbH neu ermittelt und veröffentlicht.

Jahresleistungspreis	Jahresbenutzungsdauer				Jahresbenutzungsdauer			
	< 2500 h/a				≥ 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	€/ kW a		ct/kWh		€/ kW a		ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung (MS)	16,59	19,74	4,98	5,93	131,31	156,26	0,40	0,48
Umspannung Mittel- / Niederspannung (USp. MS/NS)	20,15	23,98	5,10	6,07	114,50	136,26	1,26	1,50
Niederspannung (NS)	24,75	29,45	5,41	6,44	100,44	119,52	2,38	2,83

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesene Preise gemäß § 120 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.